



# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 31 / 2021

Sonstige

## Welttag der Patientensicherheit: G-BA unterstützt sicheren Start ins Leben

**Berlin, 15. September 2021** – Zum Welttag der Patientensicherheit am 17. September 2021, eingerichtet von der Weltgesundheitsorganisation und national ausgerufen vom Aktionsbündnis Patientensicherheit, erklärt Prof. Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA):

„Patientensicherheit bedeutet für den G-BA, Verantwortung zu übernehmen und die ihm zur Verfügung stehenden Instrumente gezielt einzusetzen. Das Motto des diesjährigen Welttages der Patientensicherheit ‚Sicher vom ersten Atemzug an‘ spiegelt, so gesehen, das zentrale Anliegen des G-BA wider, das er mit seinen Qualitätsvorgaben für die Versorgung von Neugeborenen verfolgt. Jedes Jahr werden in Deutschland etwa 6 500 Kinder versorgt, deren Geburtsgewicht unter 1 250 Gramm liegt und die eine intensive medizinische und qualitativ hochwertige Betreuung in spezialisierten Krankenhäusern benötigen. Bundesweit gibt es derzeit etwa 200 Kliniken, sogenannte Perinatalzentren, die sich um Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht von weniger als 1 500 Gramm kümmern. Je geringer das Geburtsgewicht eines Frühgeborenen, desto höher müssen die Anforderungen an die Einrichtungen und an die ärztliche und pflegerische Versorgung während und nach der Geburt sein. Gerade die ersten Lebenstage sind für Frühgeborene entscheidend, die Gefahr von Komplikationen ist sehr groß. Mit den Qualitätsvorgaben für Frühgeborene will der G-BA sicherstellen, dass Kinder, deren Leben unter diesen schwierigen Bedingungen beginnt, optimal betreut werden. Deshalb haben wir Mindestanforderungen an Einrichtungen festgelegt, die Frühgeborene versorgen. Dabei geht es um die Qualifikation des pflegerischen und ärztlichen Personals, um Personalschlüssel und die Infrastruktur der Einrichtung. Werdende Eltern und einweisende Ärztinnen und Ärzte können sich in einer eigens eingerichteten Datenbank auf [perinatalzentren.org](http://perinatalzentren.org) über die Krankenhäuser informieren, die für die Versorgung von Frühgeborenen mit sehr niedrigem Geburtsgewicht zugelassen sind.

Aber auch für Neugeborene, die zum errechneten Geburtstermin und mit ausreichendem Gewicht zur Welt kommen, kann die Zeit kurz nach der Geburt für die gesundheitliche Entwicklung kritisch sein. Deshalb legt der G-BA in seiner Kinder-Richtlinie fest, welche Untersuchungen eine Kinderärztin oder ein Kinderarzt in den ersten Lebensstunden und -tagen mit der sogenannten U1 und U2 durchführen muss. Viele angebotene seltene Krankheiten oder Fehlbildungen können so sehr früh

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: [presse@g-ba.de](mailto:presse@g-ba.de)

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

Ansprechpartnerinnen  
für die Presse:

Ann Marini (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



entdeckt und behandelt und damit bei der Mehrzahl der Kinder gravierende Schädigungen verhindert werden. Zuletzt hatte der G-BA das Screening auf Sichelzellerkrankheit und spinale Muskelatrophie in das erweiterte Neugeborenen-Screening aufgenommen.“

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 73 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de).